

# RS Lvwg 2020/8/11 LVwG-AV-133/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.2020

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

11.08.2020

## Norm

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §15 Abs6

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §15 Abs7

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §15 Abs9

BAO §6

## Rechtssatz

Eine Bedachtnahme auf das Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern geht nicht so weit, als dass es – auch bei einem angespannten oder schwierigen Innenverhältnis wie etwa im Zuge eines (streitigen) Scheidungsverfahrens – zu einer gänzlichen Entlassung eines Gesamtschuldners aus der Verantwortung kommt. [...] Gegenüber der belangten Behörde sind die Miteigentümer Gesamtschuldner und schulden die eine Einheit darstellende Abgabenerleistung (vgl VwGH 2005/16/0271).

## Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Abgabenschuldner; Miteigentümer; Solidarhaftung; Verfahrensrecht; Aussetzung der Einhebung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.133.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>